



# **Ein Jahr gelebte Reform der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aus juristisch-psychiatrischer Sicht – Teil I: die juristische Sicht**

Forensiktage – Klinik Nette Gut  
06.11.2017



# Überblick

- Kurze Darstellung der Reform
- Hat sich in der Praxis etwas geändert?
- Was tun mit den „Erledigern“?
- „Kölner Überlegungen“



# I. Reformüberlegungen

- **Befund: Anstieg**
  - der Zahl der Personen, die nach § 63 StGB untergebracht waren
  - der Unterbringungsdauer von im Durchschnitt 6,2 Jahren in 2008 auf 8 Jahre in 2012
- Referentenentwurf hatte i.w. 3 **Reformziele**
  - stärkere Beschränkung der Anordnungen auf gravierende Fälle
  - zeitliche Limitierung der Unterbringung bei weniger schwerwiegenden Gefahren
  - Ausbau der prozessualen Sicherungen, um unverhältnismäßig lange Unterbringungen besser zu vermeiden



# 1. Neufassung der Anordnungsvoraussetzungen

- § 63 StGB (a.F.):
- Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.
- ~~§ 63 StGB (n.F.)~~
- ..., durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.
- Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.



## 2. Neuregelung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften

- **1. Bewährungsaussetzung** → i.w. redaktionelle Klarstellung
  - § 67 d Abs. 2 S. 1 StGB (a.F.)
    - Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.
  - § 67 d Abs. 2 S. 1 StGB (n.F.)
    - Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.



## 2. Neuregelung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften

- **2. Erledigung**
- **Bislang nur: § 67 d Abs. 6 S. 1 StGB**
- Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt.
- **Jetzt neu: § 67 d Abs. 6 S. 2 und 3 StGB (n.F.) (Achtung: auch auf Altfälle anwendbar!)**
- Dauert die Unterbringung **sechs Jahre**, ist ihre Fortdauer in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden.
- Sind **zehn Jahre** der Unterbringung vollzogen, gilt Abs. 3 S. 1 entsprechend. (→“so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“)



## 2. Neuregelung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften

- Vielfach lediglich Konkretisierung der Anforderungen des BVerfG; auch nach der Neuregelung verbietet sich „jede schematische Betrachtung“, für Unterbringungsdauern bis zu sechs Jahren ohnehin keine Änderung zum bisherigen Recht
- Aber: nunmehr **Regelvermutung** der Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung über sechs Jahre hinaus („Regel-Ausnahme-Verhältnis“)!
  - Widerlegung der Regelvermutung möglich, wenn zumindest die Gefahr schwerer körperlicher oder seelischer Schädigung besteht; i.Ü. nur noch wenige Ausnahmen denkbar.
  - wichtig: Um die Regelvermutung der Unverhältnismäßigkeit zu widerlegen, muss **konkret festgestellt werden, dass der Untergebrachte eine ungünstige Prognose** hat. Die bloße nicht hinreichende Feststellbarkeit einer günstigen Prognose reicht nicht aus! Stichwort „Beweislastumkehr“ → Wichtig auch für Gutachten (vgl. etwa KG, Beschl. Vom 5.10.2016 – 5 Ws 116/16 -, NStZ-RR 2017, 8)
  - (P): was heißt schwer? → Jedenfalls einfache Körperverletzung reicht i.d.R. nicht mehr aus
- Bei Unterbringungsdauer von zehn Jahren kann die Regelvermutung nur noch widerlegt werden, wenn die Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten besteht, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (wie bei der Sicherungsverwahrung). Keine weiteren Ausnahmen.



## 2. Neuregelung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften

- Sonderproblem: Bewährungsaussetzung nach Unterbringungsdauer von mehr als sechs Jahren?
- Hier wird mit guten Gründen vertreten, dass eine Bewährungsaussetzung nach § 67 d Abs. 2 StGB bei Unterbringungsdauern ab sechs Jahren grundsätzlich nur noch in Ausnahmefällen in Betracht kommen kann, nämlich dann, wenn zwar an sich eine ungünstige Fortdauerprognose gestellt werden kann, die Rückfallgefahr aber durch den Bewährungsdruck und entsprechende Weisungen im Rahmen der Maßregel Aussetzung auf ein vertretbares Maß herabgesetzt werden kann (vgl. hierzu Peglau, NJW 2016, 2298, 2301). → so auch Auffassung LG Köln in mehreren Beschlüssen
- → vgl. auch die Konstellation von OLG Rostock, Beschluss vom 21.09.2016 – 20 Ws 234/16 - juris: Die Strafvollstreckungskammer hatte zur Bewährung ausgesetzt, auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, die die weitere Fortdauer der Maßregel erreichen wollte, hat das Oberlandesgericht als Beschwerdeinstanz die Maßregel für erledigt erklärt.





## 3. Prozessuale Begleitmaßnahmen

### ■ Verschärfung des § 463 Abs. 4 StPO

1. § 463 Abs. 4 S. 1 StPO (n.F.) : „Im Rahmen der Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) nach § 67e des Strafgesetzbuches ist eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der der Verurteilte untergebracht ist.“
  - → Erstmalig gesetzliche Pflicht normiert zur Einholung einer „gutachterlichen Stellungnahme“ der Maßregelvollzugseinrichtung → bereits jetzt vielfach gängige Praxis
  - → Konkrete Anforderungen an Stellungnahmen (vgl. Gesetzesbegründung) und letztlich auch für Gutachten: Erforderlich sind u.a. folgende Angaben:
    - Welche Art rechtswidriger Taten drohen?
    - Wie ausgeprägt ist das Maß der Gefährdung (Häufigkeit und Rückfallfrequenz)?
    - Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten?
    - Inwieweit können im Falle einer Aussetzung der Maßregel zur Bewährung im Rahmen der Führungsaufsicht Maßnahmen ausreichen, um den Zweck der Maßregel zu erreichen?



## 3. Prozessuale Begleitmaßnahmen

### 2. neue Fristen:

- § 463 Abs. 4 S. 2 StPO (n.F.) : „Das Gericht soll nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogene Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen.“
  - Übergangsfrist nach § 13 EGStPO beachten → für am 1.8.2016 schon laufende Unterbringungen Gültigkeit erst ab 1.8.2018
  - In NRW bereits jetzt Dreijahresfrist des § 16 MRVG
  - (P): Wer beauftragt künftig Gutachten?

### 3. Anforderungen an SV konkretisiert in § 463 Abs. 4 S. 3 – 5 StPO



## II. Hat sich in der Praxis etwas geändert?

- Offenbar sehr unterschiedliche Handhabung
- Nimmt man Reform ernst → Anstieg der Erledigungen (war zu erwarten, Reform klammert diesen Teil aus)



# III. Was tun mit den „Erledigern“?

## Formen der Erledigungen

### 1. Sonderform: „der gute Erlediger“ → beherrschbar

### 2. Vielfach aber: „der schlechte Erlediger“ → viele Fragen

- Negative Prognosen
- Keine Kooperationsbereitschaft des Untergebrachten
- Finanzierungsfragen
- Sozialer Empfangsraum fehlt
- Kommt der Patient überhaupt in Freiheit zurecht?
- Wie soll die Nachsorge erfolgen?
- Warum keine Bewährung?
- Und wenn etwas passiert?
- Führungsaufsicht reicht oft nicht aus

→ **Zwischenergebnis: alles schwierig**



## IV. „Kölner Überlegungen“

- Arbeitskreis „Übergangsmanagement bei Erledigungen aus dem MRV“
- Teilnehmer:
  - LVR-Klinik (Forensik I und Forensik II)
  - Vertreter LVR
  - Gericht (Gr. StVK)
  - ASD
  - Vertreter der Wohnheime
  - Ggf. MRV-Beauftragter



## IV. „Kölner Überlegungen“

- Fragestellung: was lässt sich konkret vor Ort tun?
  - StVK gibt „Gewinnwarnung“
  - Klinik koppelt Lockerungen nicht an Therapiefortschritte
  - ASD wird frühzeitig durch Klinik eingebunden
  - Schaffung einer „Erlediger-Ambulanz“?
  - Verstärkte Nutzung kommunaler Gremien wie Stadtfallkonferenzen für schwierige Fälle
  - Verstärkte Kommunikation und Abstimmung im Einzelfall
- Der Arbeitskreis ist ein erster Ansatz, löst aber nicht alle Probleme!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!